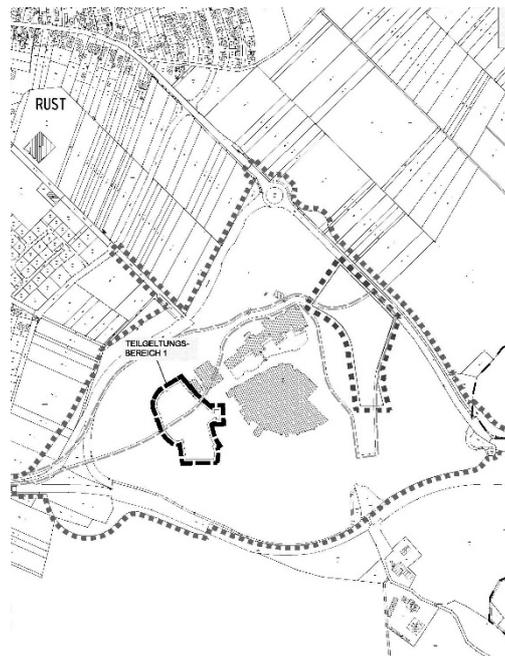


**Zweckverband
Tourismus
Dienstleistungen
Freizeit
Ringsheim/Rust**

3. Änderung
BPlan „Wasserpark“

Umweltbeitrag



Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 79108 Freiburg-Hochdorf

Auftraggeber:

Zweckverband

Tourismus

Dienstleistungen

Freizeit

Ringsheim/Rust

77977 Rust

Tel. 07822 / 86 45 0

Fax. 07822 / 73 53

Auftragnehmer:

Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

Waldstraße 3

79108 Freiburg-Hochdorf

Tel. 07665 / 3575

Fax. 07665 / 40565

Email: plubabik@t-online.de

Juni 2022 / März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Vorhaben	1
1.2 Umweltbeitrag	1
1.3 Planerische Vorgaben	1
1.4 Geschützte Bereiche	3
2. Aktuelle Umweltsituation	3
3. Prognose der Umweltauswirkungen	8
3.1 Schutzgut Menschen	8
3.2 Schutzgut Pflanzen	8
3.3 Schutzgut Tiere	9
3.4 Schutzgut Boden	9
3.5 Schutzgut Wasser	9
3.6 Schutzgut Klima und Luft	10
3.7 Schutzgut Landschaft	10
3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
3.9 Auswirkungen unter Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen	11
3.10 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	11
4. Vermeidung, Minimierung und Empfehlungen	11
5. Ergebnis des Umweltbeitrags	11

Anhang

Stellungnahme zum Artenschutz / Büro für Landschaftsökologie Laufer

1. Einleitung

1.1 Vorhaben

Der Bebauungsplan "Wasserpark" wurde 2016 rechtskräftig und bereits 2018 einmal geändert. Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änd. (Transportsystem) wurde 2021 gefasst.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Wasserpark sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die temporäre Errichtung einer Open-Air-Bühne mit Zuschauertribüne für TV-Aufzeichnungen ("Immer wieder sonntags") und Containeranlage für die Mitarbeiter der Produktion und mitwirkende Künstler geschaffen werden.

Im Bebauungsplan sind die Änderungsbereiche als Sondergebiet "Wasserpark, Beherbergung und Gastronomie" sowie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "privater Parkplatz" ausgewiesen.

1.2 Umweltbeitrag

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Somit kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 auf eine Umweltprüfung (und damit auf den Umweltbericht) verzichtet werden.

Dies entbindet jedoch nicht davon, die abwägungserheblichen Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt im Umweltbeitrag, in dem die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung sowie die Festlegung von Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen entfallen. Unabhängig von der Art des Bebauungsplanverfahrens gelten die Bestimmungen des BNatSchG zum Artenschutz unmittelbar. Dabei ist zu prüfen, ob das Eintreten von Verbotsstatbeständen des § 44 NatSchG zu erwarten sind.

1.3 Planerische Vorgaben

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (2025) ist die Fläche der geplanten Änderung als Sondergebiet ausgewiesen. Zulässig sind Freizeitanlagen wie Fahrgeschäfte sowie die zugehörigen Einrichtungen für Verwaltung und Betrieb des Freizeitparks, Eventflächen, Medienhalle und Parkplätze für Mitarbeiter und Gäste, sowie Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung.

Bebauungsplan

Gegenstand des Umweltbeitrags ist nicht der gesamte Geltungsbereich des B-Plan "Wasserpark" (siehe Abb.1), sondern nur der Teilbereich für die temporäre Errichtung einer Open-Air Bühne mit Zuschauertribüne; siehe Abb.2. Als Folgenutzung dieser Flächen wird die ursprüngliche Nutzung Sondergebiet „ Wasserpark, Beherbergung und Gastronomie“ sowie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „ Privater Parkplatz“ festgesetzt.

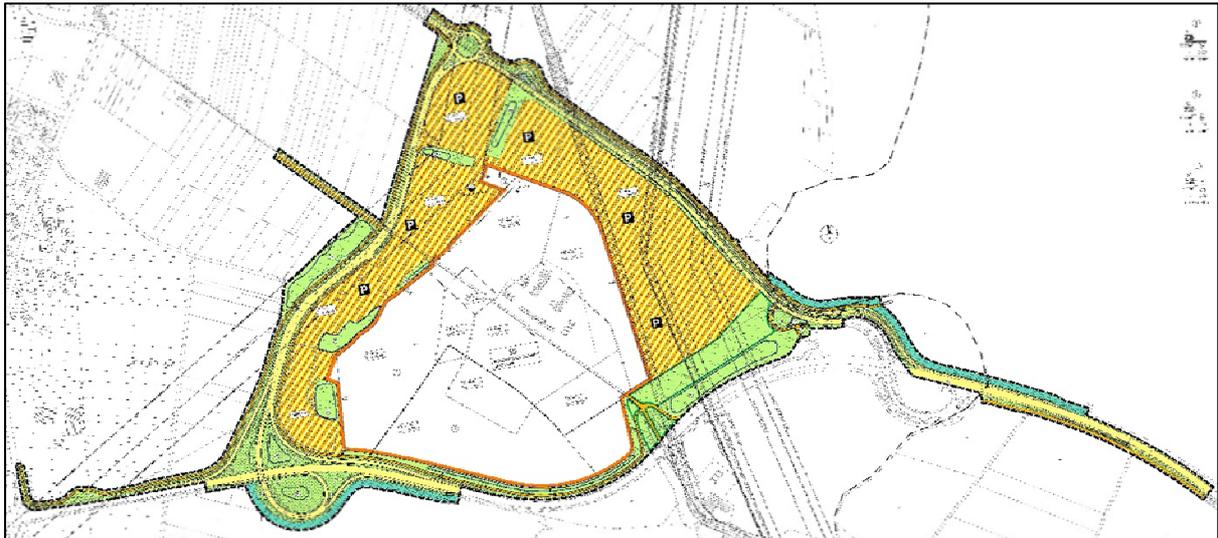


Abb.1: Bebauungsplan „Wasserpark“ (Quelle: Planungsbüro Fischer)

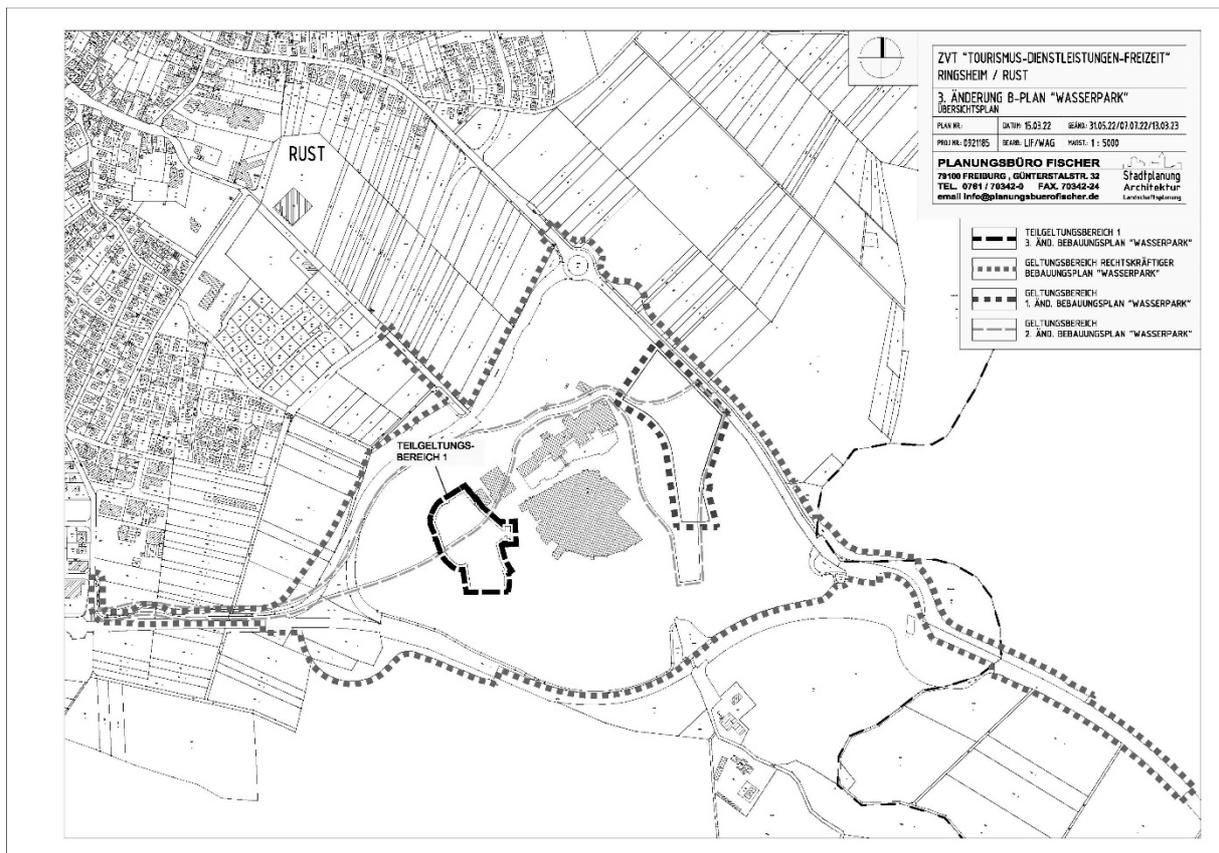


Abb.2: Bebauungsplan 3. Änderung B-Plan „Wasserpark“ (Quelle: Planungsbüro Fischer)

1.4 Geschützte Bereiche

Naturschutzgebiet

Es sind keine Naturschutzgebiete betroffen.

FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet

Es sind keine FFH-Gebiete betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Es sind keine Gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Wasserschutzgebiete

Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Wasserschutzgebiete

Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Die Zone IIIB des Wasserschutzgebiets KAPPEL-GRAFENHAUSEN-RUST liegt ca.200 m östlich des Plangebiets. Das Wasserschutzgebiet „Feindschießen“ hingegen liegt mit seiner äußersten Schutzzone IIIB rund 300m vom Plangebiet entfernt.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des BPlans „Wasserpark“ liegt außerhalb von ausgewiesenen Überflutungsflächen.

Regionaler Grundwasserschonbereich

Das Plangebiet liegt innerhalb des Regionalen Grundwasserschonbereiches, der zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser dient.

Regionaler Grünzug

Das Vorhaben liegt außerhalb des Regionalen Grünzugs..

2. Aktuelle Umweltsituation

Schutzgut Menschen

Beschreibung

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (2025) ist das Plangebiet als Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus ausgewiesen.

Die vorhandenen Wohngebiete von Rust sind ca. 350m vom Plangebiet entfernt.

Bewertung

Die vorhandenen und geplanten Wohngebiete im Umfeld besitzen für das Schutzgut Menschen eine sehr hohe Bedeutung.

Vorbelastet sind die Wohngebiete durch Lärm der vorhandenen Bebauung/ Nutzung in der direkten Umgebung (Wasserpark, Europapark, Gewerbegebiet und Straßen (K 5349, Ritterstraße und Roland-Mack-Ring)).

Schutzgut PflanzenBeschreibung

Die beiden Bereiche der 3. Änderung liegen auf vegetationsfreien ehemalige Lager- bzw. Baustellenfläche des Wasserparks. Der östliche Bereich wird derzeit noch als Lagerfläche für Container und Parkierungsflächen genutzt.

Biotoptypen

Biotoptypen	Beschreibung/Merkmale
Unbefestigter Weg oder Platz ohne Pflanzenbewuchs (60.24)	Durch Tritteinfluss oder Fahren entstandene Wege und Plätze mit offenem, verdichtetem Boden oder anstehendem Gestein.
Kleine Grünfläche (60.50)	Von Pflanzen bewachsene Fläche zwischen versiegelten und befestigten, vegetationsarmen Bereichen der Siedlungs- und Infrastrukturgebiete.

Bewertung

Wertspanne Standardmodul	Wertstufe Basismodul	Naturschutzfachliche Bedeutung
1 - 4	I	keine bis sehr gering
5 - 8	II	gering
9 - 16	III	mittel
17 - 32	IV	hoch
33 - 64	V	sehr hoch

Biotoptypen	Nr.	Normalwert gemäß Anlage 2, Tab. 1 ÖKVO	Basiswert gemäß LUBW (2005)
Unbefestigter Weg oder Platz ohne Pflanzenbewuchs	60.24	3	I
Kleine Grünfläche	60.50	4	I

Die Flächen der 3. Änderung des B-Plans Wasserpark weisen keine bis sehr geringe Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen auf.

BiotopverbundBeschreibung

Laut BNatSchG § 21 gilt: (1) „Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.“

Bewertung

Die Flächen der 3. Änderung des BPlans Wasserpark erfüllen keine Funktion im Biotopverbund.

Schutzgut TiereBeschreibung

Im Vorfeld zur 3. Änderung des BPlan „Wasserpark“ wurde bereits eine Baugenehmigung erteilt, weshalb die betroffenen Flächen bereits bebaut sind. In dieser Genehmigung sind keine Auflagen zu artenschutzrechtlichen Belangen enthalten.

Bewertung

Innerhalb der artenschutzrechtlichen Beurteilung aus dem Jahr 2015 wurden in den betroffenen Bereichen keine streng geschützten Arten festgestellt.

Schutzgut BodenBeschreibung

Die ursprünglich im Plangebiet vorherrschenden Bodentypen sind die pseudovergleyte Parabraunerde, und Pseudogley-Parabraunerde. Durch die Errichtung des Wasserparks wurden die Böden auch im Plangebiet durch Abtrag und Befahren stark verändert und die Erfüllung der Bodenfunktionen ist z.T. sehr stark eingeschränkt.

Bewertung

Grundlage der Bewertung sind der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Reihe Bodenschutz, Heft 23; Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz, BaWü, 2010) sowie die Broschüre „Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ (Reihe Bodenschutz, Heft 20, LUBW BaWü, 2008).

Bewertung der Böden

Bodentyp	Bodenfunktionen			
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichkörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung Wertstufe*
pseudovergleyte Parabraunerde	2,5	4	3	3,17
Pseudogley-Parabraunerde	3	3	2,5	2,83

Wertstufen

0	1	2	3	4
keine Funktion	Geringe Funktion	mittlere Funktion	hohe Funktion	sehr hohe Funktion

Die ursprünglichen Böden im Plangebiet weisen eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Bodenschutz auf. Durch den Bau des Wasserparks wurden die Böden jedoch bereits stark beeinträchtigt bzw. überbaut und können somit keine der oben genannten Funktionen mehr vollständig erfüllen.

Die Böden weisen zum heutigen Zeitpunkt lediglich eine geringe bzw. gar keine Bedeutung für das Schutzgut Boden auf.

Altlasten sind im Untersuchungsgebiet keine bekannt.

Schutzgut Fläche

Beschreibung

Mit der temporären Verlagerung der Open-Air-Bühne für "Immer wieder sonntags" (IWS) in den Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans "Wasserpark" i.R.v. Umstrukturierungen im bestehenden Park wird einer Außenentwicklung entgegengewirkt. Des Weiteren wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, da die Verlagerung der Open-Air-Bühne auf anders genutzte Flächen erfolgen soll. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Bewertung

Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt; die Verlagerung der Open-Air-Bühne erfolgt auf anders genutzte Flächen.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Hier liegen die Schutzziele in der Sicherung der Qualität und der Quantität von Grundwasservorkommen.

Beschreibung

Der hydrogeologische Untergrund wird aus Kiesen und Sanden der Rheinaue (Holozän) gebildet, wobei die Kiese sehr locker gelagert sind.

Die Mächtigkeit des Aquifer beträgt nach der Hydrogeologischen Karten von Baden-Württemberg (Oberrheingebiet-Raum Lahr) zwischen 140 und 150 m. Die Einspeisung des Grundwassers erfolgt überwiegend überirdisch über die Gewässer.

Laut der Hydrogeologischen Karte von Baden-Württemberg (Oberrheingebiet Raum Lahr) wird der hydrogeologische Untergrund aus Kiesen, Sanden mit Lehm und Ton der Niederung (Holozän) gebildet. Die Mächtigkeit des Aquifer liegt bei ca. 130 m. Das Grundwasser bewegt sich nach dem Austritt aus der Riegeler Pforte in Nord-West-Richtung, tritt mit dem Grundwasserstrom des Altrheinsystems zusammen und bewegt sich danach parallel zum Rhein weiter. Das Gefälle beträgt rund 1,3 ‰. Der Grundwasserflurabstand, d.h. die Differenz zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche, beträgt nach der Hydrogeologischen Karte von Baden-Württemberg ca. 2-3 m.

Gemäß Hochwassergefahrenkarte der LUBW liegt das Plangebiet außerhalb von Überflutungsflächen.

Bewertung

Das Schutzgut Wasser besitzt im Plangebiet eine hohe Bedeutung.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer (Stillgewässer, Fließgewässer) vorhanden.

Schutzgut Klima/LuftBeschreibung

Nach der städtebaulichen Klimafibel von Baden-Württemberg (Hinweise für die Bauleitplanung 2008) sind innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes folgende Klimatope (Tabelle 6) vertreten.

Die Windverhältnisse sind geprägt durch relativ mächtige Rheintalwinde, die für den notwendigen Luftaustausch im Gebiet beitragen. Die Tal- und Hangwinde aus der Vorbergzone erreichen überwiegend nicht mehr das Plangebiet, da deren Wirkung bereits in Höhe der Autobahn nachlässt; der lokale Kaltlufttransport in der Ebene ist niedrig. Lediglich zeitweise stärkere, jedoch seltener auftretende Ostwinde sind nachts in Rust noch spürbar

Bewertung

Die lufthygienische und lokalklimatische Bedeutung der „Klimatope“ wird bestimmt von der Kaltluftproduktion, der Frischluftproduktion und dem Filtervermögen von Luftschadstoffen. Nach der Regionalen Klimaanalyse der Region Südlicher Oberrhein (REKLISO, 2006) ist die Kaltluftproduktion im Plangebiet gering. Die Frischluftproduktion ist mit der Kaltluftproduktion weitestgehend vergleichbar. Das Filtervermögen der Flächen im Plangebiet ist gering. Das flächenmäßig vorherrschende „Siedlungsklimatop“ besitzt insgesamt eine geringe Bedeutung.

Klimatope	Bewertung/Wertstufe			
	Kaltluftproduktion	Frischluftproduktion	Filtervermögen	Gesamtbewertung
Siedlungs-Klimatop	gering	gering	gering	gering

Schutzgut LandschaftBeschreibung

Der Teilbereich der 3. Änderung liegt innerhalb des Wasserparks. Umgeben ist der Teilbereich durch vorhandene Bebauung.

Bewertung

Das Plangebiet wird durch die bereits vorhandene Bebauung (Hotel u.a.) geprägt, die das Landschaftsbild im Nah- und Fernbereich bestimmt.

Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes oder sonstige Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen und kumulierende Wirkungen

Im Umfeld des Vorhabens sind keine weiteren Planungen bekannt, die kumulierende Wirkungen auf die vorliegende Planung haben.

3. Prognose der Umweltauswirkungen

Mit dem Vorhaben werden innerhalb des Plangebietes flächenhafte Veränderungen in Nutzung und Gestalt verursacht, die zu Beeinträchtigungen führen können. Diese werden nachfolgend schutzgutbezogen erläutert.

3.1 Schutzgut Menschen

Baubedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen vorhandener Wohngebiete durch Lärm- und Schadstoffemissionen während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Als bauliche Nutzung ist eine weitere Attraktion vorgesehen. Ein nutzungsbedingter Konflikt mit angrenzenden Wohn- und Mischgebieten ist auszuschließen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Laut des „Gutachtens zur Schallimmissionsprognose“ (die Bauingenieure – Bauphysik GmbH) ergibt sich ein maximal erreichtes Emissionskontingent von 55,0 dB(A). Da dieses geringer als das maximal zulässige $L_{EK, Tag, max}$ von 55 dB(A) bzw. dieses gerade erreicht ist, werden die Vorgaben des B-Planes eingehalten.

Da die Geräuschemissionen von „Immer wieder Sonntags“ ausschließlich tags stattfinden, wird das nächtliche Emissionskontingent mit $L_{EK, nachts} \leq 40$ dB(A) durch die fehlenden Geräuschemissionen ohne weitere Berechnung nachgewiesen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.2 Schutzgut Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Biotoptypen ist zu vernachlässigen, da die Überbauung auf bereits bestehenden vegetationsfreien Baustellenflächen erfolgt.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen verursacht naturschutzfachlich betrachtet keine erheblichen Auswirkungen, da ausschließlich gering- bis sehr geringwertige Biotoptypen betroffen sind.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.3 Schutzgut Tiere

Innerhalb der artenschutzrechtlichen Beurteilung aus dem Jahr 2015 zum B-Plan „Wasserpark“ wurden in den betroffenen Bereichen keine streng geschützten Arten festgestellt. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass durch die Bebauung keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 ausgelöst werden.

3.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Da sich die baulichen Tätigkeiten nahezu ausschließlich auf die bebaubaren Flächen bzw. künftig befestigten Flächen innerhalb des Plangebietes beschränken, ist die vorübergehende Inanspruchnahme des Bodens zu vernachlässigen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Verlust der Bodenfunktionen im Teilbereich wurde bereits im Rahmen des B-Plans „Wasserpark“ berücksichtigt und ausgeglichen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit betriebsbedingten Auswirkungen, die den Boden dauerhaft bzw. erheblich beeinträchtigen, ist nicht zu rechnen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.5 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Die Gefahr, dass Schadstoffe aus Baumaterialien, Zuschlagsstoffen oder Betriebsmitteln während baulicher Tätigkeiten in den Untergrund und somit in das Grundwasser gelangen, ist bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien sehr gering bzw. unwahrscheinlich.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen durch eine Überbauung im Teilbereich wurden bereits im Rahmen des B-Plans „Wasserpark“ berücksichtigt und ausgeglichen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.6 Schutzgut Klima und Luft

Baubedingte Auswirkungen

Klimatische Beeinträchtigungen sind während den baulichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Lufthygienische Belastungen (Staub u.a.) sind vernachlässigbar gering bzw. weitestgehend auszuschließen, wobei erhebliche Beeinträchtigungen, z.B. durch Befeuchten der Baustelle, vermieden werden können.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Bauvorhaben sind Flächen betroffen, die lufthygienisch und lokalklimatisch eine geringe Wertigkeit bzw. Bedeutung besitzen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der lokalen Winde (Barrierewirkung) ist nicht zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Belastungen (Schadstoffe, Gerüche u.a.) zu erwarten, die sich lufthygienisch auf das Umfeld negativ auswirken.

Klimawandel:

Durch das Bauvorhaben gehen keine schädlichen Emissionen aus, die den Klimawandel erheblich beeinträchtigen

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.7 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Durch die baulichen Tätigkeiten wird das Landschaftsbild vorübergehend gestört und beeinträchtigt. Die baulichen Tätigkeiten sind jedoch zeitlich begrenzt.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Teilbereich liegt innerhalb des Wasserparks, umgeben von bereits bebauten Flächen, die das Landschaftsbild prägt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Landschaft ist auszuschließen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Schutzgüter im Sinne des Denkmalschutzes oder sonstige Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Falls Bodenfunde zutage treten, ist das Landesdenkmalamt zu benachrichtigen.

3.9 Auswirkungen unter Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch das Vorhaben ist mit störenden Immissionen oder sonstigen Unfällen und Gefahren auf die benachbarten Nutzungen nicht zu rechnen.

3.10 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin der geplanten Nutzung gemäß B-Plan Wasserpark unterliegen.

4. Vermeidung, Minimierung und Empfehlungen

Allgemeine Maßnahmen die als Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen sind

- Während baulicher Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden; die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien sind zu beachten (Grundwasserschutz).
- Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutz).
- Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915 und 19731) sind zu berücksichtigen (Bodenschutz).
- Das anfallende Aushubmaterial ist auf Schadstoffe zu überprüfen und ggf. fachgerecht zu entsorgen. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer etc.) wahrgenommen, so ist umgehend das zuständige Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Naturschutzbehörde zu melden (Bodenschutz).
- Durch den Betreiber der Lautsprecheranlage ist sicher zu stellen, dass das Emissionskontingent tags von $L_{EK} = 55 \text{ dB(A)}$ eingehalten wird. Sollen für den Probebetrieb und für die Livesendungen unterschiedliche Lautstärken der Lautsprecherkonfigurationen gefahren werden, um das Emissionskontingent voll auszuschöpfen, sind jeweils andere Geräte-Setups zu verwenden, die durch entsprechende Vorkehrungen gegen zu lauten Betrieb gesichert werden müssen.

5. Ergebnis des Umweltbeitrags

Naturschutzfachlich sind gemäß § 13a BauGB keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. In Verbindung mit den genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden potentielle Auswirkungen vermieden bzw. minimiert.

Artenschutzfachlich werden keine Verbotstatbestände nach §44 BNatschG Abs. 1 Nr. 1-3 ausgelöst. Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- oder CEF- Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Freiburg, den 27.7.2022 / 14.03.2023

gez G.Babik

Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 79108 Freiburg-Hochdorf.

Anhang**Büro für Landschaftsökologie
LAUFER**

Büro für Landschaftsökologie LAUFER, Kuhläger 20, 77654 Offenburg

Datum: 15.03.2023

**3. Änderung Bebauungsplan „Wasserpark“ des Zweckverbands
Tourismus – Dienstleistung – Freizeit Ringsheim / Rust (Ortenaukreis)**

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die temporäre Errichtung einer Open-Air-Bühne mit Zuschauertribüne für TV-Aufzeichnungen („Immer wieder sonntags“) und Containeranlage für die Mitarbeiter der Produktion sowie mitwirkende Künstler geschaffen werden. Hierfür wurde bereits im Vorfeld eine Baugenehmigung erteilt, weshalb die betroffenen Flächen bereits bebaut sind. In dieser Genehmigung sind keine Auflagen zu artenschutzrechtlichen Belangen enthalten.

Innerhalb der artenschutzrechtlichen Beurteilung aus dem Jahr 2015 wurden in den betroffenen Bereichen keine streng geschützten Arten festgestellt. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass durch die Bebauung keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 ausgelöst werden.

Julia Wöhrle, BfL Laufer